 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 — Ausgegeben Danzig, den 10. April — 1937

Inhalt:

73

Rechtsverordnung

betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig.

Vom 9. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jeder Verkauf von Gemüse an Händler, die im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig ihr Gewerbe ausüben, hat unter Einhaltung der vom Preisprüfungskommissar festgesetzten Preise und Preisspannen und nach Maßgabe der Bestimmungen zu erfolgen, die der Leiter des Verbandes der Danziger Gemüse- und Obstbauern im Rahmen der vom Landesbauernführer erlassenen Verbandssatzung vom 28. Oktober 1936 (St.A. I S. 579) für die Mitglieder dieses Verbandes trifft. Insbesondere darf eine Begleichung des Kaufpreises ausschließlich durch Vermittlung der Verrechnungsstellen der Danziger Gemeinnützigen Anbau- und Absatzgenossenschaft erfolgen.

§ 2

Verstöße gegen die vom Preisprüfungskommissar festgesetzten Preise und Preisspannen und gegen die im § 1 bezeichneten Anordnungen des Leiters des Verbandes der Danziger Gemüse- und Obstbauern werden gemäß § 5 der Verordnung zur Verhütung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G.Bl. S. 611) bestraft. Außerdem kann der Senat Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstoßen haben, die Ausübung dieses Handels untersagen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 — Ausgegeben Danzig, den 10. April — 1937

Inhalt:

78

Rechtsverordnung

betr. den Handel mit Gemüse im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig.

Vom 9. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 79, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jeder Verkauf von Gemüse an Händler, die im Gebiet der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig ihr Gewerbe ausüben, hat unter Einhaltung der vom Preisprüfungskommissar festgesetzten Preise und Preisspannen und nach Maßgabe der Bestimmungen zu erfolgen, die der Leiter des Verbandes der Danziger Gemüse- und Obstbauern im Rahmen der vom Landesbauernführer erlassenen Verbandssatzung vom 28. Oktober 1936 (St. A. I S. 579) für die Mitglieder dieses Verbandes trifft. Insbesondere darf eine Begleichung des Kaufpreises ausschließlich durch Vermittlung der Verrechnungsstellen der Danziger Gemeinnützigen Anbau- und Absatzgenossenschaft erfolgen.

§ 2

Verstöße gegen die vom Preisprüfungskommissar festgesetzten Preise und Preisspannen und gegen die im § 1 bezeichneten Anordnungen des Leiters des Verbandes der Danziger Gemüse- und Obstbauern werden gemäß § 5 der Verordnung zur Verhütung ungerechtfertigter Preissteigerungen vom 1. Mai 1935 (G. Bl. S. 611) bestraft. Außerdem kann der Senat Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung verstoßen haben, die Ausübung dieses Handels untersagen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser   Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 4. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.